

BGer 1B 11/2019 vom 9. Januar 2019

Bundesgericht, 2019-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_11_2019

FR: TF 1B 11/2019 du 9 janvier 2019

IT: TF 1B 11/2019 del 9 gennaio 2019

Regeste

Strafverfahren | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

A._____ erhob gegen eine Verfügung der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 21. November 2018 Beschwerde, auf welche das Appellationsgericht Basel-Stadt mit Verfügung vom 20. Dezember 2018 nicht eintrat. Zur Begründung führte das Appellationsgericht aus, dass A._____ auch innert der Nachfrist seine Beschwerde nicht rechtsgenügend begründet habe, weshalb gestützt auf Art. 385 Abs. 2 StPO auf die Beschwerde nicht einzutreten sei.

E. 2

A._____ führt mit Eingabe vom 7. Januar 2019 Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung des Appellationsgerichts Basel-Stadt. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Der Beschwerdeführer, der keinen zulässigen Beschwerdegrund nennt, vermag mit seinen Ausführungen nicht nachvollziehbar aufzuzeigen, dass das Appellationsgericht Recht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG verletzt hätte, als es auf die Beschwerde nicht eintrat. Der Beschwerdeführer legt nicht dar, inwiefern die Begründung des Appellationsgerichts, die zum Nichteintreten auf die Beschwerde führte, bzw. die Verfügung des Appellationsgerichts selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.